

VERWALTUNGSVORLAGE VL-78/2024

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Schulverwaltung	26.03.2024	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bildung und Sport	vorberatend	16.05.2024	2/2024	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	20.06.2024	3/2024	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	27.06.2024	8/2024	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Erhöhung des im Nutzungsüberlassungsvertrags festgelegten Zuschusses des VfL Brambauer e.V. für die Sporthalle Brambauer

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die Erhöhung des Zuschusses entstehen jährliche Mehrkosten von **9.596,65€**

Im Haushalt 2024 stehen keine Mittel zur Verfügung.

Die Verwaltung wird für den Haushalt 2025 eine entsprechende Mittelbereitstellung beantragen. Die Realisierung hängt vom letztendlichen Haushalt 2025 ab.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Inklusion wird nicht berührt.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, vorbehaltlich der Beschlussfassung zu dem Haushalt 2025, die Erhöhung des im Nutzungsüberlassungsvertrags festgelegten jährlichen Zuschusses für den VfL Brambauer e.V. auf 53.000,00€ ab 01.01.2025.

i.V. Axel Tschersich
Erster Beigeordneter

SACHDARSTELLUNG

Die Stadt Lünen und der VfL Brambauer e.V. haben am 23.04.2009 einen Nutzungsüberlassungsvertrag für die Sporthalle Brambauer (Diesterwegstraße 7a, 44536 Lünen) geschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist die eigenverantwortliche Nutzung, Betreuung und Pflege der Sporthalle sowie der Außenanlagen bis zu einer Höhe von 2 Metern. Nicht Gegenstand des Vertrages ist die Unterhaltung an „Dach und Fach“. Zur Durchführung aller Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Sporthalle erhält der Verein von der Stadt Lünen einen pauschalisierten Zuschuss.

Der Verein hat im September 2023 erstmalig Kontakt zu der Verwaltung aufgenommen, um über eine Zuschusserhöhung zu sprechen. Durch die zum damaligen Zeitpunkt ungeklärte Haushaltssituation wurde eine Erhöhung als nicht möglich angesehen. Durch gestiegene Personal- und Unterhaltungskosten ist es dem Verein auf lange Sicht nicht möglich die Sporthalle Brambauer, ohne eine finanzielle Zusatzbelastung des Vereins, weiterhin ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Sporthalle befindet sich in einem gepflegten und altersentsprechenden guten Zustand.

In der Anlage 1 ist die Kostenkalkulation des Vereins ersichtlich mit einer in deren Sinne optimalen und wünschenswerten Personalausstattung mit zwei Minijobbern. Nach Rücksprache mit dem Vereinsvorsitzenden wäre die weiterhin gute Pflege des Objektes auch mit nur einem Minijobber möglich. Er ist mit der Reduzierung von 62.900,00€ (sh. Anlage 1) auf 53.000,00€ einverstanden.

Nach Rücksprache mit der ZGL ist die geplante Erhöhung zu rechtfertigen, da sie geringer ausfällt als die Anpassung der Lohnkosten seit der letztmaligen Erhöhung des Zuschusses im Jahr 2017.

Von 2009 bis 2017 betrug der Zuschussbetrag 36.000,00€, dieser wurde einmalig in 2017 auf 43.403,35€ angehoben. Bei der damaligen Erhöhung wurde sich auf §11 Absatz 2 des Nutzungsüberlassungsvertrages „Soweit Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind, führen beide Parteien eine Ergänzung der Vereinbarung herbei, die zur Wirksamkeit der entsprechenden Bestimmungen führt“ berufen.

Die Zuschusszahlung erfolgt jährlich in zwei Raten. Für das Jahr 2024 wurden beide Raten angewiesen und die erste bereits ausgezahlt. Der Verein würde eine schnellstmögliche Erhöhung des Zuschusses begrüßen, jedoch stehen im Haushalt 2024 keine Mittel für die Zuschusserhöhung zur Verfügung. Die Erhöhung des jährlichen Zuschusses tritt demnach ab dem 01.01.2025 in Kraft, sofern die erforderlichen Mittel im Haushalt 2025 zur Verfügung gestellt werden können.